

Satzung
zur
9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Roßtal (BGS-EWS)
Vom 09.12.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Markt Roßtal folgende Satzung zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Roßtal:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Roßtal vom 31.10.2006 (Amtsblatt des Marktes Roßtal Nr. 20/2006 vom 11.11.2006) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.04.2021 (Amtsblatt des Marktes Roßtal Nr. 05/2021 vom 28.04.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „3,30“ wird durch die Zahl „3,42“ ersetzt.

2. § 10a Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „0,44“ wird durch die Zahl „0,47“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 3, 4 wird wie folgt geändert:

(3) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogene Wasser für Zwecke der Gartenbewässerung bei der Gebührenberechnung nach Maßgabe nachstehender Regelungen unberücksichtigt, wenn es der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung nicht zugeführt wird.

- Die abzugsfähige Wassermenge ist durch eine zweite Wasseruhr, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, nachzuweisen.
- Der Einbau der zweiten Wasseruhr hat ausschließlich durch einen anerkannten Fachbetrieb des Gas-, Wasser- und Installationshandwerks zu erfolgen. Angebaute Wasserzähler sind vom anerkannten Fachbetrieb oder von den Gemeindewerken, auf Antrag, zu verplomben. Ihr Einbau bzw. Anbau ist dem Markt unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und Tag des Einbaus schriftlich anzuzeigen. Zum Nachweis ist eine Rechnung des Fachbetriebs beizulegen. Die

Kosten für den Einbau, den Anbau, die Verplombung und spätere Erneuerung der zweiten Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige.

- Der Zählerstand ist dem Markt jeweils im Dezember schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht nach, kann der Markt den Verbrauch schätzen oder gegen Kostenerstattung selbst ablesen.

(4) Vom Abzug sind stets ausgeschlossen: Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich sowie hauswirtschaftlich genutztes Wasser, zur Speisung von Heizungsanlagen oder Schwimmbecken verbrauchtes Wasser sowie für Baumaßnahmen oder Reinigungszwecke genutztes Wasser.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat am 07.12.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Roßtal, 09.12.2021

Markt Roßtal

Gegner

Erster Bürgermeister